

## Besondere Bedingung Nr. 6146 Stillstand

Bei einem nachgewiesenen ununterbrochenen Stillstand von mindestens einem Monat wird je vollendetem Stillstandsmonat für die unter Pos. .... versicherten Maschinen ein Nachlass von 5%, für die unter Pos. .... versicherten Maschinen ein Nachlass von 2,5% gewährt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Außerbetriebsetzung und Inbetriebnahme bzw. die Stillstandszeiten dem Versicherer jeweils unverzüglich bekanntzugeben. Bei Nichterfüllung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer im Schadenfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Ein Stillstandsnachlass wird nur für ganze Maschineneinheiten oder Anlagen unter der Voraussetzung gewährt, dass diese mit in Betrieb stehenden Maschinen oder Anlagen weder in mechanischer, hydraulischer noch elektrischer Verbindung stehen.

Ein Stillstandsnachlass wird nicht gewährt, soweit der Stillstand nachweislich durch einen Schaden (ohne Rücksicht auf die Ersatzpflicht), durch Überholungen oder durch Revisions- und Reinigungsarbeiten bedingt war.

Ist der voraussichtliche Stillstand bereits bekannt, so wird der Nachlass sofort gewährt, im anderen Fall nach Ablauf des Versicherungsjahres. Die auf Grund des Nachlasses zunächst nicht vorgeschriebene Prämie gilt als gestundet. Die endgültige Prämienabrechnung erfolgt am Schluss eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe des tatsächlichen aus den zu führenden Betriebsbüchern festgestellten Stillstandes.

Falls die endgültige Abrechnung ergibt, dass der gestundete Betrag höher ist als der vertraglich zugestandene Nachlass, dann hat der Versicherungsnehmer die Differenz nachzuzahlen. Diese Nachzahlung wird mit der nächsten Jahresprämie als Folgeprämie fällig.